

## Sperrfrist, auch Sendersperrfrist 15.08.2023 12:30 Uhr

Quelle: – unter 2) aus Kreisen BMWK  
Mit Kabinett-Ende dann auch unter 1) verwendbar

# Überblickspapier Solarpaket

## 1. Einleitung

Das Solarpaket soll am 16. August 2023 im Kabinett beschlossen werden. Es ist ein wichtiges Gesetzespaket mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die beim Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen Bürokratie abbauen und den Zubau beschleunigen werden.

Dem Gesetzespaket vorausgegangen war ein intensiver Austausch mit der Branche im Rahmen eines sogenannten Praxischecks Photovoltaik, um Hemmnisse und Bürokratiedürden aufzuspüren und gezielt abzubauen. Darüber hinaus werden Flächen für Solarparks auf eine naturverträgliche und nachhaltige Art bereit gestellt und damit auch die Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes gewahrt.

Mit dem Gesetzentwurf zum Solarpaket schließen wir zugleich einen Prozess ab, der mit einem ersten PV-Gipfel mit der Branche am 10. März 2023 begonnen hatte und in einer PV-Strategie mündete, die auf einem zweiten Solargipfel am 5. Mai 2023 vorgelegt wurde und die das BMWK mit der Branche, den Bundesländern und den Bundestagsfraktionen erarbeitet hatte. Mit dem Kabinettsbeschluss zum Solarpaket werden zentrale Maßnahmen der Solarstrategie konkret in Gesetzesform gegossen und umgesetzt.

Photovoltaik ist einer der günstigsten Energieträger überhaupt und gehört zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bei 80 Prozent liegen. Der Zubau von Photovoltaik betrug 2022 rund 7,5 GW. Allein bis Juli 2023 kamen jetzt erneut über 7,5 GW dazu. Dieses Jahr ist ein zweistelliger PV-Zubau erwartet.

### **Infokasten Praxischeck –Neues Instrument zum Bürokratieabbau**

Das Instrument des Praxischecks ist ein neues Instrument beim Bürokratieabbau und aus Sicht des BMWK ein sehr sinnvolles Instrument, denn es versetzt uns in die Lage Verfahrensschritte von den Bürgern und Unternehmen aus zu denken, nicht von den Paragraphen. Damit wollen wir Verwaltungsprozesse für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einfacher, transparenter und nachvollziehbarer gestalten und wichtige wirtschaftliche Investitionen anreizen. Beim Solarpaket sehen wir erste konkrete Erfolgspunkte, die im Praxischeck Solar aufgefallen sind, werden jetzt durch das Gesetzespaket konkret angegangen.

So legen wir mit dem Solarpaket umfangreiche Maßnahmen vor, um Verfahren zu entschlacken und das Ausbautempo zu erhöhen. Damit leisten wir einen wesentlichen Beitrag zu einem schnelleren Zubau von Photovoltaik und damit zum Klimaschutz.

## 2. Das Solarpaket im Überblick

### 2.1. Mehr Tempo beim Ausbau von PV-Anlagen auf Dächern und an Gebäuden durch einfachere Verfahren und Abbau von Bürokratie

Ziel der Regelungen im Solarpaket ist es, den Zubau von PV Anlagen auf Dächern und Gebäuden weiter zu beschleunigen und Bürokratie abzubauen, die in Praxis-Checks und Branchenbefragungen identifiziert wurde. Diese Punkte sind:

**Entbürokratisierung bei Balkon-PV durch Meldevereinfachungen und einfachere, anwenderfreundliche Regeln für Netzstecker:** Balkon-PV-Anlagen sollen möglichst unkompliziert in Betrieb genommen werden. Hierfür soll die vorherige Anmeldung beim Netzbetreiber entfallen und die Anmeldung im Marktstammdatenregister auf wenige, einfach einzugebende Daten beschränkt werden. Die Inbetriebnahme von Balkon-PV-Anlagen soll nicht dadurch behindert werden, dass zunächst ein Zweirichtungszähler eingebaut werden muss. Daher sollen übergangsweise bis zur Installation eines geeichten Zweirichtungszählers rückwärtsdrehende Zähler geduldet werden. Auch ist es unser Ziel, Balkon-PV auch mit dem Schukostecker zu ermöglichen. Die „Steckerfrage“ wird aber rechtlich nicht im Gesetz sondern in technischen Normen geregelt. Die Norm wird derzeit durch den VDE (genauer DKE) überarbeitet.

**Flexibilisierung bestehender Schwellenwerte insbs. für Gewerbe-PV:** Bisher sind Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW zur Direktvermarktung verpflichtet. Anlagenbetreiber, die bisher der Direktvermarktungspflicht unterliegen, können ihre Überschussmengen ohne Vergütung – aber auch ohne Direktvermarktungskosten – an den Netzbetreiber weitergeben. Hiervon profitieren insbesondere Anlagen mit einem hohen Eigenverbrauch.

Zudem soll zukünftig ein Anlagenzertifikat erst ab einer Einspeiseleistung von 270 kW oder einer installierten Leistung von mehr als 500 kW erforderlich sein. Unterhalb dieser Schwellen soll ein einfacher Nachweis über Einheitenzertifikate ausreichen. Insgesamt wird das Verfahren massentauglich ausgestaltet. Im Solarpaket wird die gesetzliche Grundlage für die erforderliche Datenbank für Einheitenzertifikate geschaffen. Damit werden Regelungen zu Vereinfachungen bei den erforderlichen Anlagenzertifikaten ergänzt, die in bereits laufende gesetzgeberische Verfahren aufgenommen wurden. Zudem enthält das Gesetz Vereinfachungen bei der sog. Anlagenzusammenfassung. Dies führt dazu, dass der Zubau neuer Dachanlagen an einem separaten Anschlusspunkt nicht mehr zum Überschreiten von Schwellenwerten führen kann.

**Einführung der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung:** Dieses neue Modell ermöglicht eine bürokratiearme Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes. Die Weitergabe von PV-Strom an zum Beispiel Wohn- oder Gewerbemieter oder Wohnungseigentümer soll weitestgehend von Lieferantenpflichten ausgenommen und die Betreiber der PV-Anlage insbesondere von der Pflicht zur Reststromlieferung befreit werden. Aufgrund dieser Befreiungen ist in Abgrenzung zum eigenständig fortbestehenden Mieterstrommodell keine zusätzliche Förderung der in diesem Modell innerhalb des Gebäudes genutzten Strommengen vorgesehen. Die Überschusseinspeisung in das Netz wird wie gewohnt nach dem EEG vergütet.

**Verbesserungen beim Mieterstrom:** Der Mieterstrom wird in Zukunft auch auf gewerblichen Gebäuden und Nebenanlagen wie Garagen gefördert, solange der Stromverbrauch ohne Netzdurchleitung erfolgt. Durch eine Vereinfachung in den Regeln zur Anlagenzusammenfassung werden zudem unverhältnismäßige technische Anforderungen vermieden, die bislang gerade in Quartieren häufig ein Problem dargestellt haben.

**Beschleunigung von Netzanschlüssen:** Das bestehende vereinfachte Netzanschlussverfahren wird auf Anlagen bis 30 kW (bisher: 10,8 kW) ausgeweitet.

**Vereinfachung bei der Direktvermarktung bis 25 kW:** Die Vorgaben zur technischen Ausstattung kleinerer Anlagen bis 25 kW in der Direktvermarktung werden gelockert. Hintergrund ist, dass Direktvermarktungsunternehmen regelmäßig nur auf größere Anlagen steuernd zugreifen. Es ist daher nicht erforderlich, im Verhältnis von Anlagenbetreiber mit Direktvermarktungsunternehmen in diesem Segment gesetzliche Vorgaben zur technischen Ausstattung zu machen. Die optionale Direktvermarktung für kleinere PV-Anlagen wird dadurch günstiger. Im bilateralen Vertrag kann dennoch eine Einigung zur Steuerbarkeit, etwa über ein Smart Meter, erfolgen.

**Erschließung von Gebäuden im Außenbereich:** Die Möglichkeit zur Förderung von Anlagen auf Gebäuden im Außenbereich wird erweitert. Die bestehende EEG-Regelung, die verhindern soll, dass neue Gebäude im Außenbereich mit dem alleinigen Zweck des Baus einer PV-Anlagen (sog. „Solarstadt“) errichtet werden, wird grundsätzlich beibehalten, aber der entscheidende Stichtag wird auf den 1. März 2023 verschoben. Dächer bereits bestehender Gebäude können dann kostendeckend mit PV belegt werden.

**Repowering von Dachanlagen:** Auch für Dachanlagen werden die Regelungen für umfangreiche Erneuerungen von bestehenden Anlagendeutlich verbessert, um z.B. den Einsatz von effizienteren Modulen unabhängig von dem Vorliegen eines Schadens an den einzelnen Modulen zu ermöglichen. Für Freiflächenanlagen wurde der Ersatz von Modulen bereits im vergangenen Jahr neu geregelt.

## 2.2. Ausbau von Freiflächenanlagen stärken

Außerdem enthält das Paket umfassende Regelungen für einen nachhaltigeren Freiflächenausbau. Ziel der Regelungen ist: Wir stellen mehr Flächen für Solarparks zur Verfügung. Aber wahren auch gleichzeitig landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Interessen: Flächen sollen mehrfach genutzt werden, wir begrenzen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und nehmen weiterhin strenge Schutzgebietstypen für den Naturschutz aus.

**Auskömmliche Förderung von Agri-PV und weiterer besonderer Solaranlagen:** Es wird ein eigenes Untersegment mit einem eigenen Höchstwert für besondere Solaranlagen (Agri, Floating, Moor, Parkplatz) in den Ausschreibungen für PV-FFA eingeführt.

**Aufwuchs der Mengen besonderer Solaranlagen:** Es wird ein schrittweiser Aufwuchs der Ausschreibungsmengen für besondere Solaranlagen im Rahmen der bestehenden Freiflächenausschreibungen auf bis zu 3.000 MW pro Jahr eingeführt. In Summe geht damit keine Erhöhung der Mengen in der Ausschreibung (und der dafür insgesamt benötigten Flächen) einher.

**Ausweitung der Flächenkulisse:** Die sogenannten benachteiligten Gebiete der Landwirtschaft werden grundsätzlich für die Förderung klassischer PV-Freiflächenanlagen geöffnet und mit einer Opt-Out-Option für die Länder verbunden, wenn ein bestimmter Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen bereits durch PV-Anlagen genutzt wird. Außerdem können die Länder bestimmte „weiche“ Schutzgebiete in den benachteiligten Gebieten ausschließen.

**Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen wird angemessen beschränkt:** Der zusätzliche Zubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auf ein Maximum von 80 Gigawatt bis 2030 beschränkt. Es wird im EEG klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll.

**Extensivierung der Agri-PV:** Extensivere Agri-PV-Anlagen auf bestimmten Flächen, die vertikal oder mit einer lichten Höhe von mind. 2,10 Metern aufgeständert sind, erhalten einen Bonus, wenn sie Kriterien zur Extensivierung, wie die Vermeidung des Einsatzes von Herbiziden nachweisen.

**Beschleunigung von Netzan schlüssen:** Es wird ein Recht zur Verlegung von Anschlussleitungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen (hier nicht nur PV-Anlagen) auf Grundstücken sowie Verkehrswegen eingeführt. Hierzu mussten bislang mit jedem Grundstückseigentümer/Verkehrsträger Gestattungsverträge ausgehandelt werden, was zu erheblichen Ineffizienzen und Verzögerungen führte.